

SCHÄFFER
POESCHEL

Christoph Kuhner*

Die Zielsetzungen von IFRS, US-GAAP und HGB und deren Konsequenzen für die Abbildung von Unternehmenskäufen

- 1 Eckpunkte der Akquisitionsbilanzierung nach IFRS sowie nach US-GAAP und ihre Rezeption in Deutschland
- 2 Grundwertungen handelsrechtlicher Rechnungslegung und ihre Ausstrahlung auf die Konzernbilanz nach HGB
- 3 Grundstrukturen kapitalmarktorientierter Rechnungslegungssysteme und ihre Ausstrahlung auf die Akquisitionsbilanzierung
- 4 Diskussion einzelner Teilbereiche der neuen Goodwillbilanzierung
 - 4.1 Pooling of interest- versus purchase-Methode
 - 4.2 Obligatorische beziehungsweise optionale Anwendung der full goodwill-Methode
 - 4.3 Das erweiterte Konzept ansatzpflichtiger immaterieller Vermögenswerte
 - 4.4 Die Abschaffung planmäßiger Goodwillabschreibungen
 - 4.5 Die Bezugseinheit des Impairment-Tests
 - 4.6 Die Technik des Impairment-Tests
- 5 Empirische Befunde zur reformierten Akquisitionsbilanzierung
 - 5.1 Deskriptive Befunde für Deutschland und Europa
 - 5.2 Befunde zum Bilanzierungsverhalten in der Übergangsphase von der Altregelung auf die Neuregelung
 - 5.3 Untersuchungen zur Wertrelevanz und zur Aktualität der Goodwillabschreibungen
 - 5.4 Untersuchungen zur Assoziation der Goodwillabschreibungen mit fundamentalen Faktoren
 - 5.5 Untersuchungen über die bilanzpolitische Veranlassung von Goodwillabschreibungen
 - 5.6 Untersuchungen über die Auswirkung der Neuregelung auf die Funktion von Jahresabschlüssen als Auslöser von Rechtsfolgen
 - 5.7 Fazit

Literatur

* Prof. Dr. *Christoph Kuhner*, Seminar für ABWL und für Wirtschaftsprüfung, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Universität zu Köln.

1 Eckpunkte der Akquisitionsbilanzierung nach IFRS sowie nach US-GAAP und ihre Rezeption in Deutschland

Die Neuregelung der Rechnungslegung für Unternehmensakquisitionen war ein Projekt, das von den internationalen Standardsetzern IASB und FASB parallel, beziehungsweise in gemeinsamer Abstimmung in zwei Stufen realisiert wurde. In der ersten Projektphase wurde mit der Veröffentlichung von ASC 805 »Business Combinations«¹ und ASC 350-20 »Intangibles – Goodwill« sowie, in augenscheinlicher Reaktion darauf, mit IFRS 3 »Business Combinations«² ein äußerst ambitioniertes Reformprogramm eingeleitet³, welches mit der anschließenden Überarbeitung von IFRS 3⁴ und ASC 350-20/805⁵ seine (vorerst) abschließende Ergänzung fand.

Eckpunkte dieses Reformprogramms waren:

- (1) Die Abschaffung der Möglichkeit des pooling of interest accounting, also der Möglichkeit, Unternehmensfusionen, die eher als Verschmelzung zweier gleichberechtigter Einheiten denn als Erwerb des einen Unternehmens durch das andere zu qualifizieren sind, als einfachen Verschmelzungsvorgang, d. h. mit Buchwertfortführung in der Rechnungslegung darzustellen: Jede Fusion ist als Erwerbsvorgang mit einem eindeutig identifizierbaren Käufer und einem eindeutig identifizierbaren Kaufobjekt zu qualifizieren (ASC 805-10-05-1; IFRS 3.4-5).
- (2) Die Einführung eines erweiterten Konzepts immaterieller Vermögenswerte, die im Zuge einer Unternehmensakquisition bilanzierungspflichtig werden, auf der Grundlage ihrer Identifizierbarkeit (ASC 805-20-25-1 ff. und ASC 805-20-55-2 ff.; IFRS 3.13; IFRS 3.B39 mit Verweis auf IAS 38). Das erweiterte Konzept soll eine umfangreichere Offenlegung und präzisere Schlüsselung stiller Reserven auf wertbildende Faktoren ermöglichen. Gleichzeitig soll der Umfang der Residualgröße, d. h. des derivativen Goodwill, tendenziell vermindert werden.
- (3) Die Abschaffung der planmäßigen Abschreibung auf den derivativen Goodwill zu Gunsten eines jährlichen Tests auf Wertminderung mit, bei entspre-

1 Damals: SFAS 141.

2 Damals: SFAS 142.

3 Zum Kontext dieses Reformprogramms als Teil einer integralen Neuausrichtung der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung vgl. Hitz/Kuhner (2002), hier S. 279–281.

4 IFRS 3, in der überarbeiteten Version veröffentlicht Januar 2008; erstmals verbindlich für Stichtage ab dem 1. Juli 2009.

5 Ab dem 1. Juli 2009 wurden die vormaligen Statements of Financial Accounting Standards (SFAS) durch die Accounting Standards Codification (ASC) ersetzt; dementsprechend erfolgt hier und im Folgenden der Verweis gemäß ASC. ASC 805 [ehem. SFAS141] und 350-20 [ehem. SFAS142], abrufbar unter <https://asc.fasb.org>.

chendem Ausgang, darauf folgender außerplanmäßiger Abschreibung (ASC 350-20-35-1 ff.; IFRS 3.32, 54, B63).

- (4) Die Bemessung der außerplanmäßigen Abschreibungsbeträge anhand einer integralen, investitionstheoretischen Bewertung einzelner, eigens zu diesem Zweck abgegrenzter Unternehmensbereiche (reporting units, cash generating units), denen für Zwecke des Impairment-Tests die Vermögenswerte und Schulden sowie ihr Anteil am derivativen Goodwill zuzuordnen ist (ASC 350-20-35-41; IAS 36.66–108).
- (5) Die erfolgswirksame Hochrechnung von zu Anschaffungskosten geführten Beteiligungswerten bei stufenweise durch verschiedene Paketkäufe herbeigeführten Unternehmenszusammenschlüssen auf den fair value (beziehungsweise auf die gezahlten Anschaffungskosten) für den zuletzt erworbenen Block (IFRS 3.41–42; ASC 805-10-25-10).
- (6) Die Hochrechnung des Minderheitenanteils am Goodwill des erworbenen Unternehmens auf seinen (anteiligen) fair value und seine Aktivierung (»full goodwill method«, wahlweise nach IFRS 3.19, obligatorisch nach ASC 805-20-30-1 anzuwenden).

Die Neuregelung der Akquisitionsbilanzierung wurde von der deutschen Fachöffentlichkeit mit Skepsis, vielfach mit Ablehnung begleitet⁶. Neben einer Fülle offener Bewertungs- und Bilanzierungsprobleme wurde die Kontroverse vor allem durch Einwände konzeptioneller Natur geprägt⁷: Unter dem Schlagwort der »Entobjektivierung« wurden Ermessensspielräume kritisiert, welche den zahlreichen Bewertungs- und Abgrenzungsregeln der neuen Standards nach Meinung der Kritiker inhärent sind. Als besonders markanter Bruch mit bisher als allgemein gültig betrachteten Rechnungslegungsprinzipien wurde die nun mögliche »Teilaktivierung des originären Goodwill[s]«⁸ herausgestellt, möglich geworden durch die Tatsache, dass bei genügend hoher Reinvestition in Goodwillkomponenten wie etwa Reputations- oder Imagefaktoren eine Abschreibung des Akquisitionsgoodwill unterbleiben kann, obwohl in einer ursächlichen Analyse der wertbildenden Faktoren davon auszugehen ist, dass originärer Goodwill derivativen Goodwill ersetzt hat: Der im ursprünglichen Akquisitionspreis enthaltene Gegenwert für »weiche« wertbildende Faktoren wird mit der Zeit aufgezehrt und durch für sich genommen nicht aktivierbare

6 Vgl. etwa Busse von Colbe (2001), S. 877 ff.; Frowein/Lüdenbach (2003), S. 261 ff.; Hommel (2001), S. 1943 ff.; Küting/Weber/Wirth (2001), S. 185 ff.; Wüstemann/Duhr (2003), S. 247 ff.

7 Ein wichtiges Diskussionsthema war in diesem Zusammenhang auch die EU-Richtlinienkonformität von ASC 805 und 350-20 (vormals entsprechend SFAS 141/142) gewesen. Es wird hier nicht weiter aufgegriffen, da ihm spätestens nach dem *endorsement des IFRS 3* durch die EU-Kommission zu Ende des Jahres 2005 nurmehr historische Bedeutung zukommt.

8 Busse von Colbe (2001), S. 877; in ähnlichem Sinne etwa Sigloch (2004), hier S. 345 f.

Reinvestitionen in diese wertbildenden Faktoren, wie z. B. laufende Werbeausgaben, Forschungs- und Entwicklungsausgaben, Ausgaben für Mitarbeiterfortbildung, ersetzt.

Ein markanter Bruch mit traditionellen Rechnungslegungskonzeptionen ist weiterhin durch die Regelungen zur Aktivierung von Goodwillbestandteilen vorgegeben, denen beim Zugang für sich genommen kein Anschaffungsgegenwert gegenübersteht: Diese Regelungen standen im Zentrum der zweiten Phase des business combinations project, deren Niederschlag die revidierten Fassungen IFRS 3 und ASC 805 darstellen. Abweichungen vom Anschaffungskostenprinzip entstehen hier vor allem durch die zusätzliche Aktivierung des Minderheitenanteils am Goodwill im Zuge des Erwerbs einer Kontrollmehrheit (full goodwill method). Nicht nur ist jener Wertanteil der Gegenleistung, der das anteilige Nettovermögen zu Zeitwerten übertrifft, zu aktivieren; vielmehr ist wahlweise (IFRS 3.19) beziehungsweise obligatorisch (ASC 805-20-30-1) der ganze Goodwill der neugeschaffenen Einheit in der Firmenwertposition zu erfassen und erfolgsneutral in der Minderheitenposition des Eigenkapitals gegenzubuchen.

2 Grundwertungen handelsrechtlicher Rechnungslegung und ihre Ausstrahlung auf die Konzernbilanz nach HGB

Anhand der beiden im deutschen Schrifttum am häufigsten geäußerten Kritikpunkte gegen die Neuregelung der Akquisitionsbilanzierung – Entobjektivierung und Ansatz originärer Goodwillbestandteile – lässt sich besonders plastisch die traditionell unterschiedliche Perspektive aufzeigen, die der Rechnungslegung nach HGB auch nach der Reform durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ein systematisch anderes Gepräge als den existierenden Regelungskreisen kapitalmarktorientierter Rechnungslegungsstandards gibt. Originärer Hauptzweck der handelsrechtlichen Rechnungslegung ist die Ermittlung einer ausschüttungsfähigen Erfolgsgröße unter dem Primat des Gläubigerschutzes. Im Zuge der jüngsten Bilanzrechtsreform, den Neuerungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), hat sich zwar eine gewisse Akzentverschiebung ergeben, weil nach dem Willen des Gesetzgebers⁹ und manifestiert durch die Änderung einzelner Regelungen die Informationsfunktion eine schärfere

⁹ Vgl. hierzu: Begründung des Regierungsentwurfs zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (Allgemeiner Teil), in: Petersen/Zwirner (Hrsg.) Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG, München 2009, S. 159–172.

Profilierung erfahren hat; die tendenzielle Präferenz für eine gläubigerschützende Bemessung der Ausschüttungsbasis bleibt aber erhalten. Sie findet insbesondere ihren Niederschlag im Vorsichtsprinzip des §252 Abs. 1 Nr. 4 HGB, mit seinen Folgeprinzipien: dem Realisationsprinzip, dem Imparitätsprinzip sowie dem Vorsichtsprinzip i. e. S., die alle im Wortlaut des §252 Abs. 1 Nr. 4 grundgelegt sind¹⁰. Als besondere Ausprägung des Vorsichtsprinzips galt bis zum Inkrafttreten des BilMoG das Verbot der Aktivierung selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in §248 Abs. 2 HGB a. F., das praktisch auch einer Aktivierung aller Arten von originären Goodwillkomponenten einen Riegel vorschob. Die Verwahrung vieler deutscher Autoren gegen eine durch SFAS 141/142 ermöglichte Aktivierung von originärem Goodwill, wie oben beschrieben, ist vor diesem Hintergrund der traditionell strengen Aktivierungsrestriktionen im deutschen Bilanzrecht zu sehen, die erst vor kurzer Zeit i. S. eines von einer Ausschüttungssperre flankierten, modifizierten Wahlrechts (§248 Abs. 2 i. V. m. mit §§255 Abs. 2a, 268 Abs. 8 HGB) aufgebrochen wurden.

Traditionell wird in der deutschen Bilanzrechtsdogmatik weiterhin das besondere Objektivierungserfordernis der Gewinnermittlung betont, das sein spezifisches Gewicht aus der rechtlichen Bilanzfunktion der Ermittlung entziehbarer Erfolgsgrößen für Zwecke der Ausschüttungsbemessung sowie der Besteuerung bezieht. Diese grundsätzlich nicht revidierbaren Konsequenzen der Rechnungslegung, so wird argumentiert, machen es erforderlich, die Ermittlung von Wertansätzen möglichst willkürfrei zu gestalten¹¹. Hieraus ergibt sich eine starke Vergangenheitsorientierung der handelsrechtlichen Bilanz, da Vergangenheitswerte in hohem Maße durch die intersubjektive Nachvollziehbarkeit geleisteter Ausgabegegenwerte objektiviert sind. Gerade die fortgeführten, d. h. um planmäßige Abschreibungen verminderten Anschaffungskosten als vergangenheitsorientierte Wertkonzeption werden in der neuen Akquisitionsbilanzierung nach US-GAAP beziehungsweise IFRS zu Gunsten einer – allerdings gleichwohl imparitätischen – Zeitbewertung auf investitionstheoretischer Basis verworfen.

Im Gegensatz zur Ausschüttungsperspektive des Einzelabschlusses besteht die Aufgabe der handelsrechtlichen Konzernbilanzierung nach §290 ff. HGB exklusiv in der Information interessierter Kreise über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzernverbands. Man könnte daraus den Schluss ziehen, dass die im Vorigen skizzierten Grundwertungen der handelsrechtlichen Bilanzrechtsdogmatik für die Konzernrechnungslegung keine Bedeutung entfalten. Der Eindruck trägt insofern, als der handelsrechtliche Konzernabschluss

10 Zur Prinzipienhierarchie der Ausschüttungsbemessungsbilanz vgl. repräsentativ Moxter (2003), S. 19–62.

11 Vgl. hierzu besonders prägnant Beisse (1993), S. 77–97; zum Kontext Kuhner (2001), hier S. 528–530.

nach § 297 Abs. 2 Satz 1 HGB ausdrücklich unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen ist. Damit sind tatsächlich keine anderen Prinzipien gemeint, als jene Ansatz- und Bewertungsprinzipien im Sinne des § 243 Abs. 1 HGB, die auch verbindlich für den Einzelabschluss sind, und die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung deduktiv, d. h. aus dem dominierenden Bilanzzweck der gläubigerschützenden Ausschüttungsbemessung, zu bestimmen und zu konkretisieren sind¹².

Die Fixierung der handelsrechtlichen Rechnungslegung auf die Ausschüttungsbemessungsfunktion hatte zu einer relativen Vernachlässigung der Informationsfunktion der Konzernrechnungslegung geführt¹³: Im Zuge der Umsetzung der 7. EG-Bilanzrichtlinie über den konsolidierten Abschluss in deutsches Recht setzte sich anfangs der Achtziger Jahre das damals überwiegende Interesse der deutschen Konzernunternehmen an möglichst großzügigen bilanzpolitischen Möglichkeiten durch, was sich in einigen materiell sehr gewichtigen Wahlrechten in §§ 297–312 HGB a. F. niederschlug. Die traditionell auf die gesellschafts- und steuerrechtlichen Implikationen der Rechnungslegung fixierte deutsche Fachöffentlichkeit hatte dem offensichtlich wenig entgegenzusetzen¹⁴.

Zunächst hat hier die Neuformulierung der Konsolidierungsregeln durch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee in DRS-4 zu einer, wenn auch in ihrer Rechtsverbindlichkeit beschränkten, Korrektur geführt. Eine weitgehende Eliminierung geltender Konsolidierungswahlrechte zu Gunsten der einheitlichen Anwendung der Erwerbsmethode mit Aktivierung und planmäßiger Abschreibung des (positiven) Unterschiedsbetrags ist seit dem Inkrafttreten des BilMoG im geltenden Recht verankert (insbes. §§ 301, 309 i. V. m. § 246 Abs. 1 HGB). Damit werden wesentliche Kritikpunkte ausgeräumt, die sich auf die bilanzpolitische Beeinflussbarkeit handelsrechtlicher Konzernabschlüsse beziehen. Dem ungeachtet bleiben die hergebrachten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung weiterhin Referenzpunkt auch für die Konzernbilanzierung nach HGB¹⁵.

12 Auch die in § 342 HGB grundlegende Zuständigkeit des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) für die Auslegung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die 1999 in das Gesetz aufgenommen wurde, ändert nichts an der Maßgeblichkeit der GoB des Einzelabschlusses für die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung.

13 Vgl. zur These der Vernachlässigung sowie zur Kritik an der exklusiven Ausschüttungsorientierung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung etwa m. w. V. Niehus (1994), S. 625–652.

14 Zum relativen Übergewicht der Anwenderlobby bei der Umsetzung der EG-Richtlinien in deutsches Recht vgl. (hier allerdings mit Bezug auf die 4. EG-Richtlinie) McLeay/Ordelheide/Young (2004), S. 285–316.

15 Vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) vom 30. Juli 2008, Bundestagsdrucksache 16/10067, hier etwa S. 35.

3 Grundstrukturen kapitalmarktorientierter Rechnungslegungssysteme und ihre Ausstrahlung auf die Akquisitionsbilanzierung

Grundwertungen zum Zweck und zur Ausgestaltung der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung sind im Text der sogenannten Rahmenwerke (frameworks) der US-GAAP¹⁶ und der IFRS¹⁷ festgeschrieben, die den Einzelstandards vorgeschaltet sind, ohne unmittelbare Verbindlichkeit in Anwendungsfragen zu entfalten. Die Ausführungen zum Zweck und zu den Qualitätsmerkmalen von Rechnungslegung und Rechnungslegungssystemen sind nach dem vorläufigen Abschluss eines Projektes zur Vereinheitlichung beider Rahmenwerke im Jahre 2010 in beiden frameworks identisch¹⁸.

Exklusiver Zweck der US-GAAP sowie der IFRS ist danach die Kommunikation nützlicher Information zur Fundierung von Kapitalanlageentscheidungen. Die Informationsinteressen von Kapitalgebern werden als repräsentativ für die Interessen der übrigen Anspruchsgruppen angesehen (Conceptual Framework, OB 2). Entscheidungsnützliche Kapitalgeberinformation ist ihrem Wesen nach auf die Zukunft gerichtet; im Mittelpunkt steht das voraussichtliche Volumen, der voraussichtliche zeitliche Anfall und der Grad an Unsicherheit von Zahlungsanswartschaften, die einem Kapitalgeber aus seiner Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital eines Unternehmens zustehen. Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung versucht allerdings nicht, die so definierten Informationsbedürfnisse durch die Bereitstellung unmittelbarer Prognoseinformationen bzw. Quantifizierungen des Unternehmenswerts zu erfüllen (OB 6,7). Vielmehr soll die Bilanz und insbesondere die Gewinn- und Verlustrechnung ein denkbar präzises Bild der existierenden Ressourcen und Ansprüche sowie der periodischen Wertschöpfung vermitteln und auf diesem Wege auch Informationen über künftig zu erwartende nachhaltige Erfolge transportieren (OB 13–OB 19).

Aus der Zielvorstellung eines möglichst großen Aussagegehalts der Rechnungslegung für Investoren leitet sich die Aufgabe der Standardsetzer ab, einzelne Rechnungslegungsstandards für einzelne Anwendungsbereiche so zu gestalten, dass dem Kapitalgeber durch ihre Anwendung ein Maximum an entscheidungsnützlicher Information kommuniziert wird. Entscheidungsnützlichkeit (decision usefulness) als oberstes Qualitätsmerkmal »guter« Rechnungslegung spaltet sich dabei auf in die beiden Unterkategorien der Entscheidungs-

16 Financial Accounting Standards Board: Statements of Financial Accounting Concepts (SFAC), No. 1 bis 7, entstanden von 1975–1982 (No. 1–6) sowie 2000 (No. 7), 2010 (No. 8). No. 8 ersetzt No. 1 und 2.

17 International Accounting Standards Board: Conceptual Framework for Financial Reporting in der Fassung von 2010.

18 Vgl. IASB: Conceptual Framework, Kapitel 1 und 3; SFAC No. 8.

erheblichkeit (relevance) und der glaubwürdigen Darstellung (faithful representation) (QC 5, 6, 11).

Entscheidungserheblich ist eine Information dann, wenn der Gegenstand, über den Auskunft gegeben wird, sich möglichst mit dem Zielobjekt der Adressaten deckt, d. h. im Hinblick auf eine Kapitalanlageentscheidung »interessant« ist. Interessant ist eine Information in diesem Sinne, wenn sie Prognoseeignung besitzt (predictive value) oder geeignet ist, bestehende Erwartungen zu bestätigen beziehungsweise zu revidieren (feedback value) (QC 7–QC 10). Eine Unterkategorie der Entscheidungsrelevanz ist die Wesentlichkeit (Materiality, QC 11).

Die Eigenschaft der Entscheidungserheblichkeit beinhaltet für sich genommen keine Aussage über die Tatsachenentsprechung, beziehungsweise über die Manipulationsfreiheit, Willkürfreiheit, Unverzerrtheit der übermittelten Information. Diese Kriterien sollen vor allem durch die zweite Komponente der Entscheidungs-nützlichkeit, nämlich durch die glaubwürdige Darstellung (faithful representation) sichergestellt werden (QC 12–QC 15). Eine Rechnungslegungsinformation soll in diesem Sinne getreu das wiedergeben, was sie vorgibt darzustellen (QC 12). Die glaubwürdige Darstellung spaltet sich wiederum in die Attribute der Vollständigkeit (completeness), Neutralität (neutrality) und Unverzerrtheit (freedom from error) (QC 12) auf. Neutralität bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Rechnungslegungsinformationen nicht auf ein vorher bestimmtes Ergebnis hin manipuliert sein sollen (QC 14).

Flankierend zu diesen beiden Grundkategorien nennt das Framework noch sogenannte »enhancing qualitative characteristics«, also bestimmte Attribute, die steigernd auf die Informationsqualität wirken, ohne für sich genommen ausreichend für die Werthaltigkeit von Rechnungslegungsinformationen zu sein (QC 33): Vergleichbarkeit (comparability), Verifizierbarkeit (verifiability), Aktualität (timeliness) und Verständlichkeit (understandability) (QC 19–QC 32).

Oberflächlich betrachtet präsentieren sich die beiden grundlegenden Qualitätskategorien der Relevanz und der glaubwürdigen Darstellung als Selbstverständlichkeiten, ja als Gemeinplätze: Wer käme auch schon auf den Gedanken, dass eine brauchbare Information sich etwa nicht auf einen irgendwie interessierenden Gegenstand beziehen müsste? Und ist es nicht selbstverständlich, dass brauchbare Informationen im Sinne der Glaubwürdigkeit in ihrem Wahrheitsgehalt einschätzbar sein müssen?

Einen kaum zu überschätzenden materiellen Gehalt für die Fortentwicklung von Rechnungslegungsregeln gewinnen diese beiden Qualitätskategorien aber, wenn man sich vor Augen hält, dass sie zueinander in einem immanenten Spannungsverhältnis stehen. Entscheidungsrelevanz haben Informationen im Kalkül eines Kapitalmarktteilnehmers nur dann, wenn auf ihrer Grundlage Hypothesen über zukünftige Entwicklungen hergeleitet werden können. Eine absolut glaubwürdige Darstellung dürfte jedoch nur dann gegeben sein, wenn das Abbildungsobjekt ein schon eingetretenes, in seinen Ausprägungen beobachtbares und in-

tersubjektiv nachprüfbares Ereignis ist. In nahezu jeder »Bilanzkontroverse« um die adäquate Lösung von Ansatz- und Bewertungsproblemen spielt der skizzierte Zielkonflikt eine Rolle: Gleichgültig, ob es etwa um die Aktivierung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben, um die Bewertung von Finanzaktiva zu Zeitwerten oder um die zeitanteilige Realisierung bei Langfristfertigung geht, prägend für diese Debatten ist immer der Antagonismus zwischen der Zielvorstellung einer präzisen und zeitnahen Abbildung betrieblicher Wertschöpfungsprozesse und der Glaubwürdigkeit der resultierenden Wertansätze, die letztlich nur durch die Begrenzung von Prognosespielräumen zu gewährleisten ist.

Aus dem Spannungsverhältnis zwischen den beiden grundlegenden Kategorien in Verbindung mit den »enhancing qualitative characteristics« folgt, dass der Standardsetzer bei der Regelung von einzelnen Bereichen der Rechnungslegung jeweils eine Abwägung bezüglich der angemessenen Gewichtung der unterschiedlichen Zielvorstellungen zu treffen hat. Die Waage kann einzelfallbezogen mehr in die eine oder mehr in die andere Richtung neigen; entsprechend der einzelfallbezogenen Regelungsmethodik kapitalmarktorientierter Rechnungslegung ist diese Abwägung für neue Regelungskomplexe jeweils von Neuem zu treffen.

Es kann daher nicht von einer generellen Zurückdrängung des Objektivierungserfordernisses gesprochen werden, obwohl gerade dieses Postulat in der deutschsprachigen Literatur oft wiederholt wird¹⁹. Fallbezogen mag der glaubwürdigen Darstellung sogar eine höhere Bedeutung als im deutschen Bilanzrecht zukommen. Gerade die Abschaffung der Möglichkeit des pooling-accounting durch die Neuregelung der Akquisitionsbilanzierung war hierfür ein Beispiel, im Kontrast zu dem zu dieser Zeit noch geltenden, korrespondierenden handelsrechtlichen Wahlrecht²⁰. Motiviert wurde sie durch das Bestreben der Standardsetzer, Subsumtionsspielräume, die für missbräuchliche Inanspruchnahme anfällig sind, einzuschränken.

Wohl aber stellt sich die Regelungstechnik der internationalen Standardsetzer in ihrer Herangehensweise verglichen mit dem dogmatischen Ansatz der deutschen Bilanzrechtslehre pragmatischer dar. Während sich im deutschen Bilanzrecht die Grundwertungen des Gesetzgebers in einzelnen, hierarchisch angeordneten Prinzipien von grundsätzlich allgemeiner Verbindlichkeit für den Einzelfall niederschlagen, sind nach US-GAAP sowie IFRS die Grundwertungen als imperative Leitlinie lediglich dem standardsetzenden Organ selber in den sogenannten Rahmenwerken vorgegeben. Eine Abwägung zwischen ihnen ist mit jeder neuen Regelungsmaterie auf der Grundlage praktischer Vernunft neu zu treffen²¹.

19 Vgl. die Verweise in Fn. 6.

20 Vgl. hierzu unten, Kapitel 4, Abschnitt 4.1.

21 Zur pragmatisch-kasuistischen, nur eingeschränkt prinzipienbasierten Vorgehensweise der internationalen Standardsetzer vgl. Kuhner (2004), S. 261–271.

Im Folgenden wird betrachtet, wie sich diese gegenüber der handelsrechtlichen Konzernbilanzierung unterschiedlichen Sichtweisen und Grundwertungen der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung in den einzelnen Teilgebieten der Akquisitionsbilanzierung widerspiegeln.

4 Diskussion einzelner Teilbereiche der neuen Goodwillbilanzierung

4.1 Pooling of interest- versus purchase-Methode

Entsprechend seinem einzelwirtschaftlichen Investitionscharakter kann der Zusammenschluss zweier Unternehmenseinheiten auf unterschiedliche Weise kategorisiert werden. Als Alternativen kommen in Frage: Kauf des Unternehmens A durch das Unternehmen B, Kauf des Unternehmens B durch das Unternehmen A oder Zusammenlegung zweier Vermögensmassen A und B, ohne dass die beteiligten Parteien jeweils als Käufer oder als Kaufobjekt identifizierbar sind²².

Eine Kauftransaktion hat aus der Sicht des Erwerbers den Charakter einer Investition; in Gestalt der Kaufpreiszahlung erfolgt eine langfristige Kapitalbindung. Von einem Investitionscharakter des Zusammenschlusses kann jedoch dann nicht mehr die Rede sein, wenn es sich um eine reine Interessenzusammenlegung handelt, d. h. um die Übereinkunft der Anteilseigner beider Unternehmen, die jeweiligen Vermögensbestände zu einer Einheit zusammenzufügen, bei Wahrung der Identität der Anteilseigner des neuen Unternehmens sowie ihres anteiligen Einflusses auf seine Führung.

Weil Unternehmenszusammenschlüsse entweder als einzelwirtschaftlicher Investitionsvorgang – Erwerb des Unternehmens A durch das Unternehmen B – oder als Verschmelzungsvorgang ohne Investitionscharakter im Sinne der Zusammenlegung der Vermögensmassen zweier gleichberechtigter, bisher voneinander unabhängiger Partner zu qualifizieren sind, stehen in der Rechnungslegung grundsätzlich auch zwei Alternativen zur Abbildung einer derartigen Transaktion zur Verfügung: Der Unternehmenserwerb im Sinne eines einzelwirtschaftlichen Investitionsvorganges wird als Kaufgeschäft abgebildet (Erwerbsmethode). Der durch die Anschaffungskosten vergegenständlichte Wert des Akquisitionsobjekts wird aktiviert; in der Konzernbilanz erfolgt dies durch die Aufnahme der Vermögenswerte und Schulden des Akquisitionsobjekts

22 Zur rechtlichen Ausgestaltung unterschiedlicher Transaktionsstrukturen vgl. in diesem Band Schüppen/Walz, S. 41–96.

in die Bilanz der Käuferunternehmung zu Zeitwerten. Ein dann noch verbleibender positiver Differenzbetrag zwischen den Anschaffungskosten und der neu zu Zeitwerten bewerteten Reinvermögensposition des Akquisitionsobjekts ist als derivativer Firmenwert zu bilanzieren. Ergebnis der Erwerbs- bzw. purchase-Methode ist es also, dass die durch die Akquisition gebundene Investitionssumme in Höhe des Anschaffungswertes des Akquisitionsobjekts beim Erwerber aktiviert und in den Folgeperioden erfolgswirksam abgeschrieben wird. Demgegenüber bildet die zweite Variante, die sogenannte pooling of interests- oder Interessenzusammenführungsmethode, eine Verschmelzung zweier Unternehmenseinheiten nicht als einzelwirtschaftlichen Investitionsvorgang ab. Eine solche Interessenzusammenführung erfolgt in der Regel durch den Tausch von Aktien zwischen den Anteilseignerparteien beider Unternehmen zu einem dem relativen Wert der Anteile entsprechenden Austauschverhältnis. Die pooling-Methode hat im Wesentlichen die Zusammenlegung beider Reinvermögensmassen im Sinne der Addition beziehungsweise Subtraktion der jeweiligen Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden zum Gegenstand. Die Fortführung des Buchwertzusammenhangs impliziert eine erfolgsneutrale Auswirkung der Unternehmenstransaktion auch in den Folgejahren²³.

Der unterschiedliche ökonomische Gehalt von Unternehmenserwerb und Interessenzusammenführung findet demnach aus konzeptioneller Sicht seinen Niederschlag in einer unterschiedlichen Abbildung in der Rechnungslegung. Eine einzelwirtschaftliche Investition bindet zunächst Kapital und setzt es in den Folgeperioden wieder frei. Dies spiegelt sich in der Aktivierung des Anschaffungspreises mit anschließender Abschreibung der Investitionssumme wider. Eine Interessenzusammenlegung ist demgegenüber idealtypisch ein Vorgang, der auf der Ebene der Anteilseigner stattfindet. Aus Unternehmenssicht ist kein Investitionscharakter gegeben. Die einfache Weiterführung der Buchwerte beider Einheiten führt dementsprechend auch nicht zu einer Änderung von Periodisierungen im Sinne einer durch die Transaktion induzierten Kapitalbindung mit anschließender Kapitalauflösung.

In der Theorie sind Unternehmenserwerb und Interessenzusammenführung zwei gegeneinander disjunkt abgrenzbare Typenalternativen; in praxi jedoch bereitet die Abgrenzung in vielen Fällen Schwierigkeiten. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Unternehmenstransaktionen mit eindeutig einzelwirtschaftlichem Akquisitionscharakter häufig nicht als Transaktionen gegen Bargeld, also als originäre Kauftransaktionen, abgewickelt werden, sondern vielmehr durch ein Tauschangebot: Den Anteilseignern des Akquisitionsobjektes werden neu emittierte Aktien der Käuferunternehmung zu einem festen Umtauschverhältnis angeboten. Ein Blick auf die Statistik zeigt, dass diese Abwicklungsform insbesondere bei großen Unternehmensübernahmen in den

23 Zur pooling-Methode vgl. etwa Busse von Colbe/Ordelleide/Gebhardt/Pellens (2003), S. 345–352; Stanke (2003), S. 5–9 (m. w. V.).

letzten Jahrzehnten weite Verbreitung hat²⁴. Unternehmensverschmelzungen, die unter Abwägung der jeweiligen Umstände eindeutig als Kauftransaktionen, käuflicher Erwerb des einen Unternehmens durch das andere, zu qualifizieren sind, werden also häufig mit einem Instrument, dem Aktientausch, abgewickelt, das seine originäre Anwendung bei der Interessenzusammenführung, d. h. bei der Verschmelzung zweier gleichberechtigter Einheiten ohne Investitionscharakter findet. Akquisitionsfinanzierung durch eigene Aktien führt mithin dazu, dass die Trennlinie zwischen der reinen Interessenzusammenführung und dem Erwerb eines Unternehmens durch ein anderes verschwimmt. Hinzu kommt, dass bei grundsätzlicher Wahlmöglichkeit zwischen beiden Alternativen häufig vitale Managementanreize bestehen, Unternehmensakquisitionen in der Bilanz als pooling of interests darzustellen²⁵. Dies folgt aus der bereits geschilderten Erfolgsneutralität der Buchwertfortführung im Rahmen der Interessenzusammenführung. Abschreibungen auf den derivativen Firmenwert beziehungsweise auf offengelegte stille Reserven werden vermieden. Gleichzeitig ist der höhere Eigenkapitalausweis im Rahmen der purchase-Methode aus Managementsicht tendenziell unerwünscht, weil er zu einem niedrigeren Niveau der Eigenkapitalrendite und anderer eigenkapitalbezogener Erfolgskennziffern führt.

In den Rechnungslegungssystemen US-GAAP sowie IFRS standen bis zur Neuregelung die Techniken des pooling- sowie des purchase-accounting als grundsätzliche Abbildungsalternativen zur Verfügung. Insofern ergab sich eine Übereinstimmung mit der als bedingtem Wahlrecht ausgestalteten Anwendung der pooling-Methode nach § 302 HGB a. F. Nach dem Willen der internationalen Standardsetzer sollte die pooling-Methode in Ausnahmefällen verbindlich zur Anwendung kommen²⁶. Die oben dargestellten Abgrenzungsschwierigkeiten, verbunden mit der höheren Attraktivität der pooling-Methode aus Managementsicht, hatten den US-amerikanischen Standardsetzer dazu veranlasst, die Inanspruchnahme der pooling-Methode zur Abbildung von Unternehmenstransaktionen an restriktive Bedingungen, d. h. an die genaue Einhaltung eines Kataloges von 12 Kriterien zu knüpfen²⁷.

24 So wurden in den Jahren 1990–1998 57,8 % aller Unternehmenszusammenschlüsse, an denen US-amerikanische börsennotierte Unternehmen beteiligt waren, exklusiv als Aktientausch ausgestaltet (Vergleichswert 1973–1998: 45,6 %), weitere 12,9 % wurden als partieller Aktientausch abgewickelt (1973–1998: 12 %). Vgl. Andrade/Mitchell/Stafford (2001), S. 103–120. In den Jahren 2000–2002 wurden 43,35 %, zwischen 2003 und 2007 noch 24,65 % der Transaktionen exklusiv durch Ausgabe neuer Aktien finanziert. Vgl. Alexandridis/Mavrovitis/Travlos (2011) S. 667. Die (starke) Verbreitung des Aktientauschs ist also im letzten Jahrzehnt rückläufig.

25 Vgl. hierzu etwa m. w. V. Rammert (1999), hier S. 623.

26 Vgl. die Formulierung im (nicht mehr gültigen) IAS 22.13.

27 Die Kriterien der bis 2002 verbindlichen APB Opinion No. 16, par. 45–48, sollen hier nicht im Einzelnen dargestellt werden, da ihnen heute nur noch historische Bedeutung zukommt. Sie betrafen etwa die geforderte Abwicklung der Transaktion durch Aktien-

Ausschlaggebend für das jahrelang diskutierte und schließlich im Rahmen von ASC 805 bzw. 350-20 umgesetzte Vorhaben, die pooling-Methode als Rechnungsalternative völlig abzuschaffen, war aber die Beobachtung, dass Unternehmen nicht davor zurückscheuten, Transaktionen mit eindeutigem Erwerbscharakter trotzdem entsprechend diesen 12 Kriterien formell zu strukturieren, um das pooling in Anspruch nehmen zu können²⁸. Die häufige Anwendung des pooling of interests in den Konzernabschlüssen US-amerikanischer kapitalmarktorientierter Unternehmen stand offensichtlich in keinem Verhältnis zur realen Bedeutung des Interessenzusammenführungsmotivs: Erfahrungsgemäß entspricht ein Unternehmenszusammenschluss nur in seltenen Fällen einer gleichberechtigten Vereinigung zweier bisher unabhängiger Einheiten. Bei vielen Unternehmenszusammenschlüssen, die als Interessenzusammenführung zweier gleichberechtigter Einheiten deklariert und propagiert wurden, hat sich im Nachhinein der Übernahmeharakter erhärtet. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an die DaimlerChrysler-Fusion oder die Fusion der Bayerischen Hypothekenbank und der Bayerischen Vereinsbank zur HypoVereinsbank²⁹. Mergers of equals, Zusammenschlüsse unter Gleichen, sind wohl ein eher theoretisch relevanter Idealtypus einer Unternehmenstransaktion. Die praktische Lebenserfahrung weist auf eine zumindest nachrangige Bedeutung dieses Transaktionsmusters hin.

Die Abschaffung der pooling of interests-Methode im Rahmen des Reformprojekts ist deshalb vor allem motiviert durch die Verhinderung missbräuchlicher Ausnutzung dieser Methode im Wege bilanzpolitisch veranlasster Transaktionsstrukturierung. Die Waagschale des Standardsetzers hat sich zumindest in diesem Teilbereich des Reformprojekts in Richtung einer größeren Verlässlichkeit der Rechnungslegung durch Begrenzung bilanzpolitisch ausnutzbarer Wertungsspielräume geneigt³⁰.

tausch, Anforderungen an die Unabhängigkeit beider Parteien zum Zeitpunkt der Transaktion, sowie den Ausschluss bestimmter Vereinbarungen für die Zeit nach der Transaktion. Für eine kurze Würdigung vgl. Rammert (1999), S. 622.

- 28 In diesem Zusammenhang werden in der Literatur auch die Ineffizienzen angeprangert, die dadurch entstanden, dass Unternehmen erhebliche Aufwendungen und Fehldispositionen im Sinne des Shareholder Value in Kauf nahmen, um die zwölf Bedingungen für die Inanspruchnahme des pooling of interests zu erfüllen. Vgl. etwa Hirschev/Richardson (2002), hier S. 76. Vgl. auch Stanke (2003), hier S. 140 f.
- 29 Anschauungsmaterial hierfür liefert der in den USA im April 2005 allerdings zu Gunsten der Beklagten entschiedene Schadensersatzprozess gegen DaimlerChrysler und seinen Vorstandsvorsitzenden, in dem das ehemalige Daimler Benz-Management beschuldigt wurde, die Übernahme von Chrysler gegenüber dem Kapitalmarkt wahrheitswidrig als »merger of equals« getarnt zu haben, um dadurch die Zahlung einer Übernahmepremie zu vermeiden.
- 30 Vgl. hierzu die Kritik von Rammert, der konstatiert, dass zur Abbildung von echten mergers of equals die purchase-Methode konzeptionell völlig untauglich ist. Rammert (1999), S. 629; vgl. auch die umfassende Würdigung bei Stanke (2003).

Der deutsche Gesetzgeber ist dem Vorbild der internationalen Standardsetzer gefolgt und hat im Zuge des BilMoG das Wahlrecht der Anwendung der Interezzusammenführungsmethode nach § 302 HGB a. F. zu Gunsten der alleinigen Verbindlichkeit der Erwerbsmethode abgeschafft³¹.

4.2 Obligatorische beziehungsweise optionale Anwendung der full goodwill-Methode

Ziel der full goodwill-Methode ist die Aktivierung des gesamten Goodwill einer akquirierten Unternehmung. Wird der (derivative) Firmenwert nur in Höhe der geleisteten Anschaffungskosten beziehungsweise Anschaffungskostenäquivalente für die Erlangung der Mehrheitsanteile angesetzt, dann bleibt jener Goodwillanteil des gesamten Unternehmens, der auf die Minderheiten entfällt, unberücksichtigt. Daher rührt die Forderung, beim Anlass einer Unternehmensakquisition, in deren Zuge die Existenz eines vom Zeitwert des Nettovermögens abweichenden Firmenwertes dokumentiert wird, gleichzeitig den auf die Minderheiten entfallenden Goodwill zu erfassen.

Im Erstansatz führt dies zu einer erfolgsneutralen Bilanzverlängerung, indem der auf die Minderheiten entfallende anteilige Goodwill gegen die Eigenkapitalanteile im Minderheitenbesitz gebucht wird. In der Folge zieht diese (erfolgsneutrale) Aktivierung des Minderheitengoodwill bei Wertminderung allerdings eine erfolgswirksame Abschreibung nach sich (IFRS 3.BC217 sowie IAS 36.60; ASC 350-20-35-11). Offensichtlich wird durch das Zusammenspiel beider Regelungen der pagatorische Zusammenhang sowie das Kongruenzprinzip durchbrochen³²: Zunächst kommt es zu Aktivierungen, die nicht als Periodisierungen einer Reihe von geleisteten oder empfangenen Zahlungen beziehungsweise Zahlungsäquivalenten anzusehen sind. Bei Wertminderungen fallen in der Folge Aufwendungen in Form von Abschreibungen an, denen keine Zahlungsvorgänge gegenüberstehen. Mithin haben sich die internationalen Standardsetzer einmal mehr von tragenden Rechnungslegungsprinzipien entfernt.

Antriebsfeder hierfür ist wohl die Absicht, die Vermögenslage einer rechnungslegenden Einheit präziser und zeitnäher darzustellen. Den konzeptionellen Hintergrund dieser Vorgehensweise bildet, abgesehen von der vordringenden Fair Value-Perspektive, die sogenannte »Einheitstheorie«, wonach die wirtschaftliche Lage eines Konzerns so darzustellen ist, als bildeten alle kon-

31 Zur Begründung vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) vom 30. Juli 2008, Bundestagsdrucksache 16/10067, hier etwa S. 82.

32 Zum Kongruenzprinzip als Rechnungslegungsprinzip vgl. etwa Schildbach (1999).